

Der Sachsenspiegel nämlich beginnt gleich mit der einleitenden Bemerkung, „daß Gott zwei Schwerter, die Christenheit zu beschirmen, gelassen habe: dem Pabst das geistliche, dem Kaiser das weltliche,“ und in dem dritten Artikel werden die verschiedenen Stände der Menschen, nach Rang und Bedeutung des Reichs, „in die sieben Heerschilder“ abgetheilt, als: der König, die gefürsteten Bischöfe und Aebte, die Laienfürsten, die Freiherren, die Scheppenbaren Leute, deren Mannen, woran sich endlich ein noch ungewisser siebenter Heerschild schließt.

Nun haben sich unter den noch vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels einige seltene Exemplare erhalten, die mit Abbildungen zur Erläuterung des Textes versehen sind. Unter diesen befinden sich auch bei dem schon erwähnten Art. 3 die sieben Wappen oder Heerschilder. Sie beginnen mit dem Reichsadler, während als Repräsentanten der beiden nächstfolgenden das Bild eines Bischofs, so wie das eines schreitenden Löwen erscheint; die drei letzten aber scheinen willkürlich gewählt oder zusammengesetzt, doch ist darunter eins mit zwei gegeneinander gestellten Fischen zu bemerken.

Was aber war natürlicher, als die heraldischen Verzierungen eines niedersächsischen Rathhauses — in welchem täglich nach Sachsenrecht gesprochen und geurtheilt wurde — aus jenen illustrierten Sachsenspiegeln zu nehmen, und auf solche Weise den Wappen eine Beziehung auf das Gebäude selbst zu geben. Für die Länge des verzierten Gurtens an unserm Rathhause war eine bedeutende Anzahl von solchen Wappen erforderlich, während die ausgemalten Handschriften des Sachsenspiegels nur sieben solcher Wappen an die Hand gaben. Man mußte sie also vervielfältigen. Wie aber die gemalten Wappen des Sachsenspiegels nur als Beispiele der sieben Heerschilder dienen sollten, so erscheinen die Wappen am Rathhause auch nur als solche Beispiele der Repräsentanten der sieben Heerschilderclassen. Denn wir sehen daselbst ganz nach Eintheilung des Sachsenspiegels: das päpstliche und das kaiserliche Wappen; verschiedene wirkliche Wappen geistlicher Fürsten; andere von Laienfürsten; von Reichsgrafen und Freiherren u. s. w. Nur die damaligen sieben Churfürsten scheinen vollständig zu sein; die übrigen sind willkürlich gewählt; man nahm zu diesen die Vorbilder vermuthlich von den damals am bekanntesten Geldmünzen. Indessen ein solches — anscheinend fingirtes — Wappen, das mit den zwei Fischen ¹⁾, ist geradezu aus den Abbildungen des Sachsenspiegels genommen.

Hannover.

Blumenbach.

¹⁾ Bei Herrn Mithoff, „Archiv“ Tafel XXIII. Nr. 22. Die Heraldik hat dieses Wappen als ein wirkliches noch zur Zeit nicht nachweisen können.